

Zeitschrift:	Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber:	Pro Senectute Schweiz
Band:	62 (1984)
Heft:	5
Rubrik:	Rund ums Geld : vom Schenken, Geben und Erben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Vom Schenken, Geben und Erben

Mein Artikel über «Erbstreit» im Aprilheft der «Zeitlupe» hat ein so grosses Echo ausgelöst, dass ich dieses Thema nochmals aus einer etwas anderen Sicht aufgreifen möchte.

Viele AHV-Bezüger haben im Laufe ihres Lebens bei relativ kleinem Einkommen und einer sehr bescheidenen Lebensweise etliches Vermögen angespart. Meistens waren diese Ersparnisse nur möglich, weil eben die Ansprüche klein waren – man lebte unter den Verhältnissen (nicht über diese, wie es heute vielfach der Fall ist) –, die Hausfrau war tüchtig, die Ehe gut. Jahrelang wurden an die erste Säule Beiträge bezahlt für die heute so willkommene Altersrente. Die privaten Rücklagen sind eine zusätzliche Sicherheit, besonders für diejenigen, welche keine Pension (zweite Säule) empfangen.

Geld verschenken?

Viele Rentner sind stolz darauf, selbst im Alter – unter persönlichen Opfern – die Ersparnisse noch zu vergrössern. Sie jammern dann auch prompt über die steigenden Steuern.

Mit warmen Händen geben statt mit kalten

Wir Älteren sind, was das Schenken an die Jungen betrifft, oft sehr unsicher. Wie wäre es mit einer mehr oder weniger grossen Geldnote, hübsch verpackt, mit einer Schoggi, einem Kuchen, einem Körperpflegemittel usw.? Diese praktischen Gaben finden – ich wette – stets guten Anklang. Eheleute sollten allerdings immer

vorher miteinander diese Geldgeschenke besprechen, denn Herr Emil findet es beispielsweise nicht richtig, dass seine Gattin, ohne ihn zu informieren, ihre halbe AHV-Rente Ende Jahr an die Kinder verteilt. Schliesslich hilft er auch mit, dieses Geld zu äufnen, indem er sämtliche Kosten der Haushaltung übernimmt.

Achtung: Schenkungssteuer!

Geschenke im üblichen Rahmen sind steuerfrei. In einigen Kantonen werden Geschenke, welche einen gewissen Betrag übersteigen, mit einer Schenkungssteuer belegt. So vergesse ich nie, wie eine Tochter über ihren Vater schimpfte, weil er ihr keinen Bauplatz abgeben wollte. Er habe – so seine Begründung – für den Bauplatz, welchen ihr Bruder gratis erhalten habe, Fr. 6000.– Schenkungssteuer bezahlen müssen. Das vermöge er nicht noch einmal. Wie einfach wäre es gewesen, dem Sohn den Bauplatz gegen die Bezahlung der Schenkungssteuer abzugeben und – da genügend Bauland vorhanden war – die Tochter gleich zu behandeln.

Wer im Alter Kapital verschenkt, sollte sich immer sehr wohl überlegen, ob das Geld wirklich nicht mehr benötigt wird, ob man nicht im nachhinein ärgerlich wird, wenn die Jungen unter Umständen das Geld für Dinge verwenden, die wir unnötig finden. Wenn es um grössere Summen geht, würde ich eher empfehlen, ein Darlehen zu gewähren.

Wir brauchen Geld!

Sohn Hans kommt eines Tages zu den Eltern und erzählt ihnen von einer günstigen Offerte für den Kauf oder Bau eines Eigenheimes, was schon lange sein Traum war. Leider sind seine Ersparnisse für die Anzahlung nicht hoch genug. Ob ihm die Eltern wohl helfen könnten? Persönlich finde ich, man sollte in solchen Fällen den Jungen beistehen, denn ein Haus bedeutet einen bleibenden Wert, bedeutet, dass die Enkel in einer gesunden, freien Umgebung aufwachsen dürfen. Selbstverständlich soll eine schriftliche Abmachung (Schuldschein) die Bedingungen festhalten. Meistens können die Senioren nicht auf einen Zins verzichten, würde dieser Ausfall doch eine Senkung des Lebensstandards bedeuten. Das aber kann weder ein Sohn noch eine Tochter den Eltern zumuten. Meine Erfahrung zeigt, dass Eltern hier mit dem Zinsfuss entgegenkommend sind. So ist für viele Seniorengeldgeber der Zins massgebend, den sie auf dem Al-

terssparheft erhalten. (Das Darlehen wird später, bei einer Erbteilung, dem betreffenden Kind vorweg vom Erbe abgezogen.)

Zinsloses Darlehen?

Ein zinsloses Darlehen sollte man nur gewähren, wenn der Lebensstil nicht beeinträchtigt wird. Hat man mehrere Kinder, sollte bedacht werden, dass jedes Kind Anrecht auf die gleichen Bedingungen hat. Beispiel: Sohn Bruno hat vom Vater ein zinsloses Darlehen für den Hauskauf erhalten. Bruno muss die Fr. 40 000.– nicht verzinsen. Als Ausgleich erhält nun die Schwester von Bruno jährlich die Summe von Fr. 1600.– (evtl. Fr. 2000.–), also 4% (bzw. 5%) Zins je nach den Verhältnissen. Man sollte in diesen Fällen nur so weit helfen, dass die andern Kinder auch auf Hilfe hoffen können.

Mein Rat: Stellen Sie den Schultschein (dies gilt nur für Darlehen auf ein Haus) – ein solcher ist immer vom Empfänger zu unterschreiben – stets auf den Namen Ihres Kindes, nicht auf denjenigen des angeheirateten Kindes aus (Scheidungen sind häufig). Verkaufen Sie Ihr Haus einem Ihrer Kinder, soll die Liegenschaft auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen werden. Die Hintergründe dürften Ihnen einleuchten. Bewahren Sie den Schultschein an einem sicheren Ort (Bank-safe) auf. Zinsquittungen und Bestätigungen von teilweisen Rückzahlungen sind sorgfältig aufzubewahren. Orientieren Sie Ihre andern Kinder über die Darlehensgewährung.

«Der Tod der Mutter ist leichter zu ertragen als der Verlust des Vermögens»

Ich war richtig schockiert, als ich letzthin diesen Satz las. Bei näherer Überlegung ist aber etwas Wahres dran. Wieso musste ich in den letzten Monaten in nahezu einem Dutzend Fällen vernnehmen, dass Kinder ihre Eltern, besonders ihre Mutter (Witwen) schon zu Lebzeiten beerben möchten? Frau Laura bewohnt ihr Einfamilienhaus, welches sie mit ihrem verstorbenen Gatten erspart und im Laufe der Jahre abbezahlt hat. Nun möchte unbedingt der Sohn mit seiner Familie in dieses Haus, wo die Mutter laut Testament ein lebenslängliches Nutzungsrecht hat, einziehen. Für zwei Haushaltungen ist aber das Haus zu klein. Ich kann Frau Laura nur dringend anraten, solange sie selbständig Haus und Garten, welche ihr sehr lieb und teuer sind, besorgen kann, mit gutem Gewissen im Haus zu bleiben, denn da fühlt sie sich daheim und ge-

borgen. Die AHV-Rente reicht, weil kein Hauszins zu bezahlen ist. Es wäre hier höchstens zu überlegen, ob durch die Aufnahme einer Hypothek, welche selbstverständlich der Sohn verzinsen müsste, letzterer zu einem Eigenheim käme. In einem andern Fall wollte der Sohn einige zehntausend Franken für die Übernahme eines Geschäftes. Sparkapital besass er nicht, denn sein bisheriger Lebensstil war im Verhältnis zum Einkommen recht aufwendig. Da keine Bank Geld gab, wurde die Mutter «bearbeitet». Ich konnte aufgrund einer Budgetaufstellung beweisen, dass das bescheidene Sparkapital nicht auf derart risikoreiche Art weggegeben werden dürfe. Liebe Leser, ich berühre hier ein «heisses» Thema. Und doch möchte ich Ihnen nur zu bedenken geben, dass wir im Alter keine Möglichkeiten haben, verlorenes Geld mit unserer Hände Arbeit wieder zu äufnen, wie dies doch bei den Jungen der Fall ist. Natürlich möchte ich auch nicht den vielfach vorhandenen Altersgeiz noch unterstützen. Helfen, wenn man kann, ist doch eine Selbstverständlichkeit.

Wahre Hilfe geht nur so weit, dass sie dem Helfenden nicht schadet! Es ist leichter, zu erben, als selbst zu erarbeiten!

Wann soll man sich von seinem Besitz trennen?

Ein ganz entscheidender Abschnitt im Leben beginnt mit dem Eintritt ins Alters- oder gar ins Pflegeheim. Wir wissen, dass dort die Ansätze für Kost- und Pflegegeld nach den wirtschaftlichen (finanziellen) Verhältnissen der Heimbewohner festgelegt werden. So paradox es auch klingt, wer seiner Lebtag «ghuset» und gespart hat, der ist, wenn es um das Kostgeld geht, der Geprellte. Er bezahlt (aufgrund seiner Steuerrechnung, welche – auf 3 bis 5 Jahre zurück – massgebend für die Ansätze der Kost- und Pflegegelder ist) mehr als die andern – dies bei gleichen Leistungen.

Dem Staat, was dem Staat gehört

Es kann jedoch zu grotesken Situationen führen, wenn alte Menschen, welche geistig nicht mehr allzu beweglich sind, ihre Kinder jahrelang (gratuit) beanspruchen, ihnen jedoch kein Entgegenkommen zeigen (zum Beispiel Geld schenken). Beispiel: Herr Ernst (Name geändert) wird bald 98 Jahre alt. Seit einigen Jahren befindet er sich in einem Pflegeheim, ist geistig noch rege. Laut Testament hätte seine einzige Tochter beim Tode der Mutter vor Jahren schon die Auszah-

lung des Muttergutes verlangen können. Sie hat dies auch verschiedene Male versucht, doch hatte der Vater kein Musikgehör. Tochter und Schwiegersohn betreuten den Vater jahrelang, so dass er in seinem Haus bleiben konnte. Nie erhielten die beiden irgendwelchen finanziellen Dank. Vater Ernst bezahlt aufgrund seines Vermögens gegen Fr. 3000.– Kost- und Pflegegeld monatlich. Innert weniger Jahre ist nun das Sparkapital aufgebraucht worden, denn Herr Ernst bezieht nur die AHV-Rente. Man hat nun der Tochter geraten, sie solle das Haus verkaufen, damit weiterhin das Kost- und Pflegegeld bezahlt werden kann. Die Tochter kann aber das Haus gar nicht verkaufen, das kann nur der Vater. Er aber erklärte: «Das Haus gehört der Tochter.» Natürlich erst nach seinem Tode. Notwendige Renovationen und ein Umbau belasten nun das Haus, so dass die Tochter zunehmend in Schwierigkeiten gerät. Sie möchte ja in wenigen Jahren, wenn ihr Ehemann pensioniert wird, in dieses Haus ziehen. Das ist ein Beispiel, wie man es nicht machen sollte. Spätestens beim Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim sollte in der Regel (es gibt immer Ausnahmen!) festgelegt werden, wer die Liegenschaft erhalten soll – sei dies nun als Geschenk, Erbvorbezug oder Kauf. Wer da glaubt, besonders schlau zu sein, und sein Vermögen vor dem Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim noch schnell verschenkt, hat sich verrechnet, denn die finanzielle Situation eines neuen Heimbewohners wird aufgrund seiner letzten Steuerrechnungen abgeklärt. Dies ist dann die Basis für die Heimtaxe, auch wenn man das Vermögen nicht mehr besitzt. Es geht mir darum, liebe Leser, daran zu erinnern, dass man seine finanziellen Verhältnisse rechtzeitig in Ordnung bringen sollte.

Persönlich würde ich mich nie all meiner Mittel entblössen, nur um möglichst billig im Heim leben zu können, es gibt hier stets einen goldenen Mittelweg. Wenn man bedenkt, dass das Durchschnittsalter in unsren Heimen bei über 80 Jahren liegt, erscheint es aber doch klüger, sich nicht mehr mit Hausbesitz zu belasten, wenn Nachkommen da sind, welche das Elternhaus gerne übernehmen möchten.

Auf dem Steuer- und Erbschaftsamt gibt man Ihnen jederzeit ehrlich Antwort auf diesbezügliche Fragen. Scheuen Sie aber das Fragen nicht.

Bis zum nächsten Mal

Ihre Trudy Frösch-Suter, Budgetberaterin

Für Ihre Gesundheit

- Gegen Rheuma-, Muskel- und Gelenkschmerzen, Ischias oder Kreuz-, Gicht- und Nervenschmerzen hilft Balsam-Acht zum Einreiben. Mit diesem wirksamen Balsam-Acht schwinden die Schmerzen schnell, die Muskeln lockern sich, die Gelenke werden beweglicher. Balsam-Acht zum Einreiben, flüssig oder in der Tube.
- Gegen Bronchialkatarrh mit Husten, starker Verschleimung und Heiserkeit bringt der gut schmeckende Schwarzwald-Tannenblut-Sirup rasche Hilfe. Der Hustenkrampf wird behoben, zähe Verschleimung gelöst, Auswurf gefördert. Schwarzwald-Tannenblut-Sirup kräftigt die geschwächte, reizempfindliche und oft entzündliche Atmungsschleimhaut. So bringt dieses bewährte Mittel sofort wohltuende Erleichterung bei Erkrankungen der Atmungsorgane (Bronchien, Luftröhre und Kehlkopf).
- Gegen schwere, müde und schmerzende Beine, bei Durchblutungsstörungen und Kreislaufbeschwerden in den Beinen kann Ihnen Venenkraft helfen, denn dieses wirksame Mittel fördert die Durchblutung in den Venen und verhindert das Auftreten von Venenstauungen, Müdigkeit, Schweregefühl, Einschlafen der Glieder, Krampfadern und lästigen, schmerzhaften Hämorrhoiden mit Juckreiz und Schwellungen. Venenkraft-Tonikum und Venenkraft-Dragées in Apotheken und Drogerien.
- Gegen Verstopfung hilft Dr. Richter's Kräutertee. Die Darmträgheit wird mühelos behoben. Neu: Dr. Richter's Kräutertee in Filterbeuteln und als wirksamer sofortlöslicher Instanttee. In Apotheken und Drogerien.

BAD SCHINZNACH SCHWEFEL-THERMALQUELLE

Für Ruhe, Wärme,
Wohlsein und
Gastlichkeit.

Verkehrsbüro 056/43 32 04

Parkhotel★★★ 056/43 11 11

Kurhotel Habsburg★★★ 056/43 13 44

5116 Schinznach-Bad

